

Besitzpreis:
Für Dresden vierthalblich:
2 Mark 10 Pf., bei den Kaiser-
lich Deutschen Buchdruckereien
vierthalblich 3 Mark; außer-
halb des Deutschen Reichs
Roth und Sonnemanns;
Engelke's Nummern: 10 Pf.

Geleiheinen:
Täglich mit Ausnahmen der
Sonn- und Feiertage abends.
Berecht. Anschluß: Nr. 1295.

Dresdner Journal.



N 281.

Montag, den 4. Dezember abends.

1899.

Amtlicher Teil.

bei dem unterzeichneten Ministerium bis zum
31. Dezember 1899

einzureichen.
Dresden, am 29. November 1899.

Ministerium des Kultus und öffentlichen
Unterrichts.

von Schmidwitz. Auerbach.

Ermessungen, Verschüngungen &c. im öffentlichen Dienste.

Im Reichsbereiche des evangelisch-lutherischen
Landeskonsistoriums sind oder werden denzählt folgende
Stellen erledigt: davon sind zu bestreiten. A. nach dem
Kirchengebet vom 8. Dezember 1898 im II. Halbjahr 1899:
Vanc. — B. im regelmäßigen Belegschaftsverfahren: das
Konsistorium zu Berlin (Berlin) — AL V(B) — Kaiser-
kammeramt; Graf v. Kotz in Dresden; das Warrentor zu
Schönau (Schönberg) — vornehmlich Kl. III(A) — Kol-
legium; das ev.-luth. Landeskonsistorium. — Dagegen werden
angestrebt, bez. bestrebt: Friedrich Paul Becker,
Friedrichsstadt, als Hilfsgehilfer in Sangerhausen (Preuß. II).

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben Allergrödigst ge-
ruht, dem Prokuren bei der Firma C. A. Tegner
und Sohn in Schweizerthal, Karl Wilhelm Betters
höchst, das Ritterkreuz 2. Klasse vom Albrechtsorden
zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergrödigst zu
genehmigen geruht, daß der Stadtbezirk-Ingenieur
Schapire zu Leipzig die ihm von Se. Majestät dem
Kaiser von Österreich verliehene Jubiläums-Erinnerungs-
Medaille annehmen und tragen.

Dresden, den 4. Dezember 1899.

Der im Gesamtministerium
vorsitzende Staatsminister.

Scharig.

Die Herausgeber der Amtsblätter werden erachtet,
die Bekanntmachung in der nächstercheinenden Nummer
des Amtsblattes abzudrucken.

Das Ministerium des Innern hat der Kranken-
und Sterbekasse des Rotenstechergehilfen-
verbandes zu Leipzig, eingeschriebener Hülfskasse,
auf Grund ihres neuen Statuts vom 4. November 1899
bescheint, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Kranken-
geldes, den Anforderungen des § 75 des Kranken-
versicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung
vom 10. April 1892 noch wie vor genügt.

Dresden, am 25. November 1899.

Ministerium des Innern,
Abteilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

Dr. Podel. Klopfleisch.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zu dem an der Königl. Turn-
lehrer-Bildungs-Anstalt in Dresden abzuhalten-
den Lehrkursus zur Ausbildung von
Turnlehrerinnen betreffend.

An der Königl. Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu
Dresden beginnt am 8. Januar 1900 ein Kurzus zur
Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Gefügt um Zulassung zu demselben sind unter
Beifügung

1. des Geburts- oder Taufschwedes,
2. eines ärztlichen Bezeugnisses über den Gesundheits-
zustand,
3. eines amtlichen Bezeugnisses über die fittliche
Führung,
4. der Bezeugnisse über die frühere Schulbildung, so-
wie über genossene turnerische Vorbildung
und
5. eines selbstgefürstigten Lebenslaubes

Nichtamtlicher Teil.

Die Bundesstaaten und die Reichsfinanzen.

Unter dieser Überschrift bringt der „Hamburger Korrespondent“ in seiner Nr. 555 einen Leitartikel, welcher sich mit den vom Sächsischen Finanzminister Henr. v. Watzdorf in seiner Eratreden vom 20. November gegebenen Ausführungen über die im laufenden Rechnungsjahre des Reichs zu erwartenden Ergebnisse des finanziellen Verhältnisses der Bundesstaaten zum Reiche befaßt und dabei in Übereinstimmung mit einem in Nr. 278 der „Dresdner Zeitung“ abgedruckten Artikel der „Berliner Neuesten Nachrichten“ d. J. Dresden, den 29. November abweichend von der Ansicht des Henr. v. Watzdorf zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Bundesstaaten wie in den Vorjahren, so auch in dem laufenden Jahre nicht nur keinen Aufschwung zu den Kosten des Reichs zu leisten haben, sondern von diesen einen wenn auch nur geringen Beitrag zu den eigenen Ausgaben erhalten werden. Sicherlich würde es mit Freude zu begrüßen sein, wenn sich dies bewahrheitet sollte. Leider ist dazu aber nicht die geringste Aussicht vorhanden.

Die Ausführungen, auf Grund welcher jene beiden Artikel zu den bezeichneten Ergebnissen gelangen, beruhen auf einer wissenschaftlichen Ausföhrung der Bestimmungen im § 3 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 und namentlich der Schlussbestimmung im 2. Absatz dieses Gesetzparaphren, welche lehrt, obwohl nicht, wie in jenem Artikel angenommen wird, auf Vorschlag der verbündeten Regierungen, sondern durch den Reichstag in das Gesetz gekommen ist. Gerade diese Bestimmung ist für die Verwendung der im laufenden Rechnungsjahre bei den Überweisungskassen zu erwartenden Mehrerträge gegen den Staatsoll zu entscheidend, da nach ihrem Vorlaut und Sime dergleichen Mehrerträge in erster Linie zur Abbürfung eines gemäß Absatz 1 und Absatz 2, Satz 1 im Rechnungsjahre 1899 zur Balancierung des ordentlichen Staats etwa eingestellten Ergänzungszuschusses aus dem außerordentlichen Staats zu dienen haben und daher erst mit dem hierzu nicht benötigten Reste in Gewissheit der bekannten Frauenschule Kassel zur Verteilung an die Bundesstaaten gelangen können.

Im Etat für 1899 sind bekanntlich die Matrikularbeiträge der Bundesstaaten um rund 13200000 M. höher bemessen als das Etatsoll der ihnen zukommenden

Überweisungen. Da aber hiermit der Bedarf des ordentlichen Staats nicht gedeckt werden konnte, mußten in Gewissheit der zuletzt angezogenen Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1897 in dem Etat und in die beiden Nachträge zu demselben Ergänzungszuschüsse zu Lasten des außerordentlichen Staats eingestellt werden, welche sich auf insgesamt rund 30700000 M. belaufen. Diese Ergänzungszuschüsse sind nun gemäß der oben erwähnten Schlussbestimmung in § 3, Absatz 2 aus etwaigen Mehrerträgen bei den Überweisungskassen zunächst zu decken, bevor von diesen Mehrerträgen etwas an die Bundesstaaten kommt, was ihnen eine Deckung für die 13200000 M. zu gewähren vermöchte, um welche nach dem Etat die Matrikularbeiträge, ob höher stellen als die Überweisungen. Die in den eingangs erwähnten beiden Artikeln aufgestellte Behauptung, daß die Schlussbestimmung des § 3 mit den im Etat vorgegebenen Ausköpfen aus dem außerordentlichen Staats nichts zu thun habe, sondern sich ausschließlich auf die gegebenen Fällen gemäß § 3, Absatz 1 außer Hedung zu lassenden Matrikulareinlagen beziehe, ist unverständlich, wenn man berücksichtigt, daß jene Ergänzungszuschüsse aus dem außerordentlichen Staat gerade zum Erhöhung für die außer Hedung zu lassenden Matrikulareinlagen bestimmt sind und in den Etat eingestellt werden müssen, um dessen Balancierung herbeizuführen. Diese Behauptung läßt sich nur daraus erklären, daß dabei missverständlichweise der regelmäßige im ordentlichen Staat bei den einmaligen Ausgaben den Marineübertrag zur Abziehung gelegten, noch einem bestimmten Prozentsatz des Wertes der Flotte bemessenen Zuflüsse des außerordentlichen Staats gleich behandelt werden mit den zum Erhöhung für außer Hedung zu lassenden Matrikulareinlagen eingestellten Ergänzungszuschüssen. Auf Zuflüsse der ersten Art bezieht sich die Schlussbestimmung in § 3 allerdings nicht, wohl aber auf die unter der zweiten Art wie in § 3 des Gesetzes vom 24. März 1897 eingestellten Ergänzungszuschüsse, für die dieselbe gerade gegeben ist.

Aus dem Ausgeführt ergibt sich, daß die Bundesstaaten im laufenden Jahre auf das von ihnen zu leistende, nach dem Etat durch Überweisungen nicht gedeckte Mehr an Matrikulareinlagen im Betrage von 13200000 M. erst dann etwas zurückholen können, wenn die Überweisungskassen einen Mehrertrag ergeben, welcher das Etatsoll um mehr als den zur Abbürfung der Ergänzungszuschüsse aus dem außerordentlichen Staat erforderlichen Betrag von 30700000 M. übersteigt. In der Eratreden des Henr. v. Watzdorf war der zu erwartende Mehrertrag — gesetzlich eine Schätzung der Hauptbuchhalterei des Reichstagschafes — auf 22 Mill. angenommen und hiernach würde derselbe noch nicht einmal zur Abbürfung des fraglichen Ergänzungszuschusses anstreichen, sodaß die Bundesstaaten davon nichts erhalten würden. Ganz abgesehen von davon, daß es sich bei dieser Verzettelung des Mehrertrages der Überweisungskassen nur um eine jedenfalls vorstichtige Schätzung handelt, welche gegenüber die tatsächlichen Ergebnisse sich auch günstiger gestalten können, mag hier noch hervorgehoben werden, daß jene Schätzung seitens der Hauptbuchhalterei des Reichstagschafes auf den Ergebnissen bis zum Schluß des Monats August dieses Jahres beruht. Wenn seither in den Einnahmen auf Überweisungskassen eine Besserung unzweifelhaft eingetreten ist, so erüthert es wohl möglich, daß eine noch dem neueren Stande erfolgende Schätzung zur Annahme eines höheren Mehrertrags gelangt. Immerhin ist aber wohl kaum irgend welche Rücksicht vorhanden, daß derselbe die Höhe von 43200000 M. erreichen kann, welcher Betrag nötig sein würde, um

noch Abbürfung der Ergänzungszuschüsse des außerordentlichen Staats an 30700000 M. den Bundesstaaten noch volle Deckung für das Mehr an Matrikulareinlagen in Höhe von 13200000 M. zu gewähren. Und davon, daß sie darüber hinaus noch etwas an Überweisungen erhalten wird, erst recht nicht die Rede sein kann.

Der Reichshaushaltssplan für 1900

ist am Freitag dem Reichstage zur Beratung übermittelt worden. Wir haben aus dem Postblatt u. a. schon das Wesentliche im Auszuge mitgeteilt und geben nun nochstehend von den übrigen Posten die Hauptziffern.

Der Etat für den Reichstag und die Reichs-
familie will wesentliche Änderungen nicht auf.

Im Etat für das Auswärtige Amt ist eine neue Stelle für einen vorrangigen Rat der Reichsabteilung vorgesehen, ferner ein zweiter Regierungsrat in Bern, vergleichbar dem amtierenden Staatssekretär in Berlin, dergleichen Ausküsse aus dem außerordentlichen Etat nichts zu thun habe, sondern sich ausschließlich auf die gegebenen Fällen gemäß § 3, Absatz 1 außer Hedung zu lassenden Matrikulareinlagen beziehe, ist höher stellen als die Überweisungen. Die in den eingangs erwähnten beiden Artikeln aufgestellte Behauptung, daß die Schluss-

bestimmung des § 3 mit den im Etat vorgegebenen Ausköpfen aus dem außerordentlichen Etat nichts zu thun habe, sondern sich ausschließlich auf die gegebenen Fällen gemäß § 3, Absatz 1 außer Hedung zu lassenden Matrikulareinlagen beziehe, ist höher stellen als die Überweisungen. Die in den eingangs erwähnten beiden Artikeln aufgestellte Behauptung, daß die Schluss-

bestimmung des § 3 mit den im Etat vorgegebenen Ausköpfen aus dem außerordentlichen Etat nichts zu thun habe, sondern sich ausschließlich auf die gegebenen Fällen gemäß § 3, Absatz 1 außer Hedung zu lassenden Matrikulareinlagen beziehe, ist höher stellen als die Überweisungen. Die in den eingangs erwähnten beiden Artikeln aufgestellte Behauptung, daß die Schluss-

bestimmung des § 3 mit den im Etat vorgegebenen Ausköpfen aus dem außerordentlichen Etat nichts zu thun habe, sondern sich ausschließlich auf die gegebenen Fällen gemäß § 3, Absatz 1 außer Hedung zu lassenden Matrikulareinlagen beziehe, ist höher stellen als die Überweisungen. Die in den eingangs erwähnten beiden Artikeln aufgestellte Behauptung, daß die Schluss-

bestimmung des § 3 mit den im Etat vorgegebenen Ausköpfen aus dem außerordentlichen Etat nichts zu thun habe, sondern sich ausschließlich auf die gegebenen Fällen gemäß § 3, Absatz 1 außer Hedung zu lassenden Matrikulareinlagen beziehe, ist höher stellen als die Überweisungen. Die in den eingangs erwähnten beiden Artikeln aufgestellte Behauptung, daß die Schluss-

bestimmung des § 3 mit den im Etat vorgegebenen Ausköpfen aus dem außerordentlichen Etat nichts zu thun habe, sondern sich ausschließlich auf die gegebenen Fällen gemäß § 3, Absatz 1 außer Hedung zu lassenden Matrikulareinlagen beziehe, ist höher stellen als die Überweisungen. Die in den eingangs erwähnten beiden Artikeln aufgestellte Behauptung, daß die Schluss-

bestimmung des § 3 mit den im Etat vorgegebenen Ausköpfen aus dem außerordentlichen Etat nichts zu thun habe, sondern sich ausschließlich auf die gegebenen Fällen gemäß § 3, Absatz 1 außer Hedung zu lassenden Matrikulareinlagen beziehe, ist höher stellen als die Überweisungen. Die in den eingangs erwähnten beiden Artikeln aufgestellte Behauptung, daß die Schluss-

bestimmung des § 3 mit den im Etat vorgegebenen Ausköpfen aus dem außerordentlichen Etat nichts zu thun habe, sondern sich ausschließlich auf die gegebenen Fällen gemäß § 3, Absatz 1 außer Hedung zu lassenden Matrikulareinlagen beziehe, ist höher stellen als die Überweisungen. Die in den eingangs erwähnten beiden Artikeln aufgestellte Behauptung, daß die Schluss-

bestimmung des § 3 mit den im Etat vorgegebenen Ausköpfen aus dem außerordentlichen Etat nichts zu thun habe, sondern sich ausschließlich auf die gegebenen Fällen gemäß § 3, Absatz 1 außer Hedung zu lassenden Matrikulareinlagen beziehe, ist höher stellen als die Überweisungen. Die in den eingangs erwähnten beiden Artikeln aufgestellte Behauptung, daß die Schluss-

bestimmung des § 3 mit den im Etat vorgegebenen Ausköpfen aus dem außerordentlichen Etat nichts zu thun habe, sondern sich ausschließlich auf die gegebenen Fällen gemäß § 3, Absatz 1 außer Hedung zu lassenden Matrikulareinlagen beziehe, ist höher stellen als die Überweisungen. Die in den eingangs erwähnten beiden Artikeln aufgestellte Behauptung, daß die Schluss-

bestimmung des § 3 mit den im Etat vorgegebenen Ausköpfen aus dem außerordentlichen Etat nichts zu thun habe, sondern sich ausschließlich auf die gegebenen Fällen gemäß § 3, Absatz 1 außer Hedung zu lassenden Matrikulareinlagen beziehe, ist höher stellen als die Überweisungen. Die in den eingangs erwähnten beiden Artikeln aufgestellte Behauptung, daß die Schluss-

bestimmung des § 3 mit den im Etat vorgegebenen Ausköpfen aus dem außerordentlichen Etat nichts zu thun habe, sondern sich ausschließlich auf die gegebenen Fällen gemäß § 3, Absatz 1 außer Hedung zu lassenden Matrikulareinlagen beziehe, ist höher stellen als die Überweisungen. Die in den eingangs erwähnten beiden Artikeln aufgestellte Behauptung, daß die Schluss-

bestimmung des § 3 mit den im Etat vorgegebenen Ausköpfen aus dem außerordentlichen Etat nichts zu thun habe, sondern sich ausschließlich auf die gegebenen Fällen gemäß § 3, Absatz 1 außer Hedung zu lassenden Matrikulareinlagen beziehe, ist höher stellen als die Überweisungen. Die in den eingangs erwähnten beiden Artikeln aufgestellte Behauptung, daß die Schluss-

bestimmung des § 3 mit den im Etat vorgegebenen Ausköpfen aus dem außerordentlichen Etat nichts zu thun habe, sondern sich ausschließlich auf die gegebenen Fällen gemäß § 3, Absatz 1 außer Hedung zu lassenden Matrikulareinlagen beziehe, ist höher stellen als die Überweisungen. Die in den eingangs erwähnten beiden Artikeln aufgestellte Behauptung, daß die Schluss-

bestimmung des § 3 mit den im Etat vorgegebenen Ausköpfen aus dem außerordentlichen Etat nichts zu thun habe, sondern sich ausschließlich auf die gegebenen Fällen gemäß § 3, Absatz 1 außer Hedung zu lassenden Matrikulareinlagen beziehe, ist höher stellen als die Überweisungen. Die in den eingangs erwähnten beiden Artikeln aufgestellte Behauptung, daß die Schluss-

bestimmung des § 3 mit den im Etat vorgegebenen Ausköpfen aus dem außerordentlichen Etat nichts zu thun habe, sondern sich ausschließlich auf die gegebenen Fällen gemäß § 3, Absatz 1 außer Hedung zu lassenden Matrikulareinlagen beziehe, ist höher stellen als die Überweisungen. Die in den eingangs erwähnten beiden Artikeln aufgestellte Behauptung, daß die Schluss-

bestimmung des § 3 mit den im Etat vorgegebenen Ausköpfen aus dem außerordentlichen Etat nichts zu thun habe, sondern sich ausschließlich auf die gegebenen Fällen gemäß § 3, Absatz 1 außer Hedung zu lassenden Matrikulareinlagen beziehe, ist höher stellen als die Überweisungen. Die in den eingangs erwähnten beiden Artikeln aufgestellte Behauptung, daß die Schluss-

bestimmung des § 3 mit den im Etat vorgegebenen Ausköpfen aus dem außerordentlichen Etat nichts zu thun habe, sondern sich ausschließlich auf die gegebenen Fällen gemäß § 3, Absatz 1 außer Hedung zu lassenden Matrikulareinlagen beziehe, ist höher stellen als die Überweisungen. Die in den eingangs erwähnten beiden Artikeln aufgestellte Behauptung, daß die Schluss-

bestimmung des § 3 mit den im Etat vorgegebenen Ausköpfen aus dem außerordentlichen Etat nichts zu thun habe, sondern sich ausschließlich auf die gegebenen Fällen gemäß § 3, Absatz 1 außer Hedung zu lassenden Matrikulareinlagen beziehe, ist höher stellen als die Überweisungen. Die in den eingangs erwähnten beiden Artikeln aufgestellte Behauptung, daß die Schluss-

bestimmung des § 3 mit den im Etat vorgegebenen Ausköpfen aus dem außerordentlichen Etat nichts zu thun habe, sondern sich ausschließlich auf die gegebenen Fällen gemäß § 3, Absatz 1 außer Hedung zu lassenden Matrikulareinlagen beziehe, ist höher stellen als die Überweisungen. Die in den eingangs erwähnten beiden Artikeln aufgestellte Behauptung, daß die Schluss-

bestimmung des § 3 mit den im Etat vorgegebenen Ausköpfen aus dem außerordentlichen Etat nichts zu thun habe, sondern sich ausschließlich auf die gegebenen Fällen gemäß § 3, Absatz 1 außer Hedung zu lassenden Matrikulareinlagen beziehe, ist höher stellen als die Überweisungen. Die in den eingangs erwähnten beiden Artikeln aufgestellte Behauptung, daß die Schluss-

bestimmung des § 3 mit den im Etat vorgegebenen Ausköpfen aus dem außerordentlichen Etat nichts zu thun habe, sondern sich ausschließlich auf die gegebenen Fällen gemäß § 3, Absatz 1 außer Hedung zu lassenden Matrikulareinlagen beziehe, ist höher stellen als die Überweisungen. Die in den eingangs erwähnten beiden Artikeln aufgestellte Behauptung, daß die Schluss-

bestimmung des § 3 mit den im Etat vorgegebenen Ausköpfen aus dem außerordentlichen Etat nichts zu thun habe, sondern sich ausschließlich auf die gegebenen Fällen gemäß § 3, Absatz 1 außer Hedung zu lassenden Matrikulareinlagen beziehe, ist höher stellen als die Überweisungen. Die in den eingangs erwähnten beiden